

DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

Magistratsdirektion der Stadt Wien

ABGELEHNT

Eing.: 27. NOV. 2003

PEL|05418|2003|0001-KGR/LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

1

AB

der Landtagsabgeordneten Dr. Sigrid PILZ und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.11.2003
zu Post 8 der heutigen Tagesordnung
betreffend Zusammensetzung und Transparenz des Landessanitätsrates

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Entwurf des Landessanitätsratsgesetzes weist einige Mängel und Rückschritte gegenüber der geltenden Rechtslage auf.

So sehr zu begrüßen ist, dass nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf besonderes Augenmerk darauf gelegt werden soll, dass Frauen im Landessanitätsrat entsprechend vertreten sind, so wenig ist dies aber dem Gesetzestext selbst zu entnehmen. Der vorgeschlagene § 2 Abs. 6 stellt lediglich fest, dass mindestens zwei der zukünftig sechzehn Mitglieder weiblichen Geschlechtes sein müssen (also mindestens 12,5%); die fehlende Unterscheidung hinsichtlich außerordentlicher Mitglieder in dieser Bestimmung lässt sogar eine Besetzung des Landessanitätsrates mit nur insgesamt (auf ordentliche, ständige außerordentliche und nicht ständige außerordentliche Mitglieder bezogen!) zwei Frauen als gesetzeskonform zu! Das wäre übrigens sogar eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen tatsächlichen Zusammensetzung, wo zwei der derzeit acht ordentlichen Mitglieder weiblichen Geschlechtes sind (also 25%).

Dies entspricht in keiner Weise einer repräsentativen Vertretung, besonders angesichts der Tatsache, dass im Sanitätswesen überwiegend Frauen tätig sind. Unbedingt notwendig ist daher die Verpflichtung, dass sich der Landessanitätsrat mindestens zur Hälfte aus Frauen zusammensetzen hat.

Die Erhöhung der Mitgliederzahl und die verpflichtende Einbeziehung anderer Berufssparten aus dem Gesundheitswesen soll sich positiv auf die Qualität der Entscheidungen des Landessanitätsrates auswirken. Nicht vergessen werden soll, dass sich diese Einbeziehung anderer Gesundheitsberufe bereits aus dem geltenden Recht ergibt. So bestimmt der § 11 des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes über den Landessanitätsrat: "(...) Derselbe besteht aus dem Landessanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das **gesamte Sanitätswesen zu vertreten haben**, (...)".

Der aus dieser Bestimmung klar hervorgehenden Verpflichtung einer Besetzung des Landessanitätsrats mit VertreterInnen aus verschiedenen Gesundheitsberufen wurde bislang zu wenig Beachtung geschenkt; eine Erweiterung um die verpflichtende Besetzung mit VertreterInnen anderer Gesundheitsberufe als ÄrztInnen ist daher überfällig. Allerdings ist auch mit dem vorliegenden Entwurf nicht sicher gestellt, dass „das **gesamte** Sanitätswesen (angemessen) im Landessanitätsrat vertreten“ ist. Vorschlagsrechte sollen deshalb auch unbedingt den KrankenpflegerInnen, den Hebammen und dem medizinisch-technischen Personal eingeräumt werden.

Während die Zuständigkeiten des Landessanitätsrates unverändert erhalten bleiben sollen, wird eine wesentliche Publizitätsbestimmung des geltenden Gesetzes (§ 10 letzter Satz des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes) nicht übernommen, nämlich die Verpflichtung, die Sitzungsprotokolle in einer amtlichen Zeitung zu publizieren, sofern nicht (im Einzelfall) öffentliche, dienstliche oder private Rücksichten dadurch verletzt werden.

Die Sitzungsprotokolle nicht zu veröffentlichen stellt einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem aus 1870 (!) stammenden geltenden Recht dar und wird entschieden abgelehnt, weil die notwendige Transparenz der Entscheidungen nicht gewährleistet ist. Im Gegenteil sollte vorgesehen werden, dass die Sitzungsberichte (selbstverständlich unter Wahrung von Datenschutz und Amtsverschwiegenheit im notwendigen Ausmaß) auf der Homepage des Wiener Magistrates und ebenso wie zB die Sitzungsprotokolle von Gemeinderatsausschusssitzungen im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Landessanitätsrat für das Land Wien eingerichtet wird (Wiener Landessanitätsratsgesetz - WLSRG), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die ordentlichen und ständigen außerordentlichen Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt, wobei der Wiener Gebietskrankenkasse, der Ärztekammer für Wien, der Österreichischen Apothekerkammer – Landesgeschäftsstelle Wien, sowie den Berufsverbänden des Krankenpflegepersonals, der Hebammen und des medizinisch-technischen Personals ein Vorschlagsrecht für jeweils ein ordentliches Mitglied zukommt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederbestellung nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig ist.“

2. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landessanitätsrat hat sich aus eben^{so} vielen Frauen wie Männern zusammen zu setzen.“

3. § 7 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Die Protokolle sind im Amtsblatt der Stadt Wien und im Internet zu veröffentlichen, insoweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegen stehen.“

Wien, am 27.11.2003

